Fragen & Antworten

Die häufigsten gestellten Fragen zur Vermögensschadenhaftpflicht für Energieberater!

1. **Gibt es eine Nachhaftungszeit? Ja, diese beträgt 5 Jahre nach Vertragsende. Optional können gegen einen Zuschlag auch 10 Jahre vereinbart werden.**

2. **Kann ich mich auch rückwärts, also die Vergangenheit versichern? Ja, bis zu einem Jahr, wenn Sie bislang frei von bekannten Schäden sind!**

3. **Ist die Begleitung und Überwachung der Umsetzung versicherter Empfehlungen mitversichert? Ja! Nicht versichert hingegen sind Planungsleistungen und das Erbringen von Bau- und Sanierungsleistungen. Diese Leistungen können im Rahmen einer Architektenversicherung erbracht werden! Bitte speziellen Fragebogen anfordern.**

   Zusatzinformation: Versicherungsschutz besteht bei der ERGO Versicherung AG u.a. für die Überwachung oder Begleitung der Umsetzung versicherter Empfehlungen als Energieberater, sofern diese Leistungen (Bau- und Sanierungsleistungen) nicht von Unternehmen erbracht werden, mit denen der Versicherungsnehmer wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochten ist. Nicht versichert ist insbesondere die technische Bauleitung sowie die Planung von Anlagen und Gebäuden (Architekten- Ingenieurrisiko)

4. **Ich schließe einen Vertrag ab mit einer Laufzeit von 5 Jahren und erhalte einen Laufzeitnachlass von 10 %. Was ist aber, wenn ich während der Laufzeit meine Tätigkeit als Energieberater beende? Dann ist dies ein außerordentlicher Kündigungsgrund, da das versicherte Risiko nicht mehr besteht. Ihr Vertrag kann aufgehoben werden.**

5. **Ich bin Energieberater, erstelle aber nur Energieausweise. Muss ich die volle Jahresprämie zahlen? Nein, müssen Sie nicht. Sie können auch nur das Teilkonzept für die Erstellung von Energieausweisen wählen und erhalten eine Ermäßigung von 20 % auf die Jahresprämie.**

6. **Sind in der Vermögensschadenhaftpflicht auch Personen- und Sachschäden abgesichert? Nein, hierfür ist gesondert die Berufshaftpflichtversicherung notwendig.**

7. **Wie hoch ist meine maximale Versicherungssumme? Es gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme. Die Höchstleistung des Versicherers für alle Verstöße eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der Versicherungssumme.**

8. **Gibt es eine Selbstbeteiligung im Schadenfall? Nein, mit den Versicherungs-Bedingungen 01.07.2009 entfällt der Selbstbehalt.**